

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	<b>Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse</b>	
	bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungs- stelle der Anschluß angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem er liegt,	
1400	bis zu 10 km	300,—
1401	bis zu 15 km	450,—
1402	bis zu 25 km	600,—

Zu Nr. 1400 bis 1402:

- Die Entscheidung, ob in besonde-  
ren Fällen Ausnahmehauptan-  
schlüsse über 25 km geschaltet wer-  
den, trifft das Ministerium für  
Post- und Fernmeldewesen, das  
auch die Gebühren für den Einzel-  
fall festlegt.
- Auf Veranlassung der Deutschen  
Post geschaltete Ausnahmehaupt-  
anschlüsse werden so berechnet  
wie die an dieselbe Vermittlungs-  
stelle angeschlossenen Regel-  
hauptanschlüsse.

## 2. Nebenstellenanlagen

### Vorbemerkungen

- Bei allen Nebenstellenanlagen  
und den ihnen gleichzustellenden  
Vermittlungseinrichtungen (z. B.  
Zweitnebenstellenanlagen, Unter-  
anlagen) setzen sich die monat-  
lichen Gebühren zusammen aus
  - der Gebühr für die Vermitt-  
lungseinrichtung
  - der Gebühr für jeden belegten  
Nebenanschluß (Nebenan-  
schlußgebühr)
  - der Gebühr (Zuschlag) für je-  
den amtsberechtigten oder  
halbamtsberechtigten Neben-  
anschluß (Amtsberechtigungs-  
gebühr)
  - den Gebühren für ggf. vorhan-  
dene Fernsprechapparate be-  
sonderer Art und Zusatzein-  
richtungen,  
wenn nichts anderes bestimmt ist.
- Hauptanschlußleitungen von Ne-  
benstellenanlagen sind unabhän-  
gig von der betriebsmäßigen  
Schaltungsart mit den gleichen  
Grundgebühren gemäß Ab-  
schnitt 1 gebührenpflichtig wie  
Einzelhauptanschlüsse im selben  
Ortsnetz. Die Einrichtungs- und  
Änderungsgebühren richten sich  
nach Abschnitt 6.
- Nebenanschlußleitungen werden  
gebührenpflichtig gemäß Ab-  
schnitt 5, wenn sie über die Gren-  
zen des Grundstücks hinausfüh-  
ren, auf dem sich die Vermitt-  
lungseinrichtungen der Nebenstel-  
lenanlage befinden.

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
4.	Zulassungen, Abnahmen und be- sondere Nachprüfungen, die durch Mängel in den Einrichtungen ver- ursacht werden, sind bei teilneh- mereigenen Nebenstellenanlagen nach den dafür geltenden Bestim- mungen gebührenpflichtig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für Zustimmungen zu Projekten für die Errichtung von teilnehmereigenen Nebenstellen- anlagen, die nicht von der Deut- schen Post ausgearbeitet wurden.	
5.	Das Anschließen von Zusatzeinrich- tungen wird nach Abschnitt 6 be- rechnet.	
6.	Bei Nebenstellenanlagen, für die Zulassungen gemäß § 19 Abs. 4 der Fernsprechordnung erteilt wur- den, gelten besondere Gebühren- festlegungen, die den Zulassungs- unterlagen zu entnehmen sind.	
	<b>2.1. Teilnehmereigene Nebenstel- lenanlagen 1</b>	
	<b>2.1.1. Handbediente Vermittlungs- einrichtungen</b>	
	<b>Glühlampenschränke</b>	
2001	bis -5/50 (einschl.)	50,—
2002	über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	70,-
2003	in Vielschaltung, je Schrank	80,-
	<b>Vorzimmer- bzw. Chef- und Sekretär- anlagen</b>	
2004	1/1	2,-
2005	2/1 und 2/1/1	4,-
2006	2/1/2	5,-
9999	andere	s. § 2
	Zu Nr. 2004 bis 2006: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2601 wird hier nicht erhoben.	
	<b>2.1.2. Automatische Vermittlungsein- richtungen</b>	
	<b>Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100/15</b>	
2007	1/1	4,-
2008	größer als 1/1 bis 1/9	12,—
2009	größer als 1/9 bis 2/10	25,—
2010	größer als 2/10 bis 3/15	33,—
2011	größer als 3/15 bis 5/25	46,-
2012	größer als 5/25 bis 5/50	110,-
2013	größer als 5/50 bis 7/70	130,—
2014	größer als 7/70 bis 10/90	160,-
2015	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	200,-
	<b>Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15</b>	
	<b>— zusätzliche Gebühren zu Nr. 2015 —</b>	
2016	jedes weitere Anschlußorgan für Hauptanschlußleitungen	6,—
2017	je 10 weitere Anschlußorgane für Ne- benanschlußleitungen	2,—